



# Statuten

**Hotelier-Verein  
Alpenarena  
Flims-Laax-Falera**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

Unter dem Namen „Hotelier-Verein Alpenarena *Flims-Laax-Falera*“, in der Folge HVA genannt, besteht eine Sektion der *hotelleriesuisse* (Schweizer Hotelier-Verein).

Der HVA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Flims.

Der HVA umfasst das Gemeindegebiet von Flims, Laax, Falera und Umgebung.

### **Art. 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen in der *hotelleriesuisse*, im HVGR (Hotelierverein Graubünden) und auf lokaler Ebene zu vertreten sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

### **Art. 3**

#### **Verhältnis zur *hotelleriesuisse* und HVGR**

Der HVA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der *hotelleriesuisse* und des HVGR. Er sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen der *hotelleriesuisse* und des HVGR von denjenigen Mitgliedern eingehalten werden, welche ebenfalls Mitglied in den oben genannten Vereinen sind.

Der HVA unterstützt die *hotelleriesuisse* und den HVGR in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im Übrigen ist der HVA unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen für die Sektionen nicht an die Statuten und Reglemente der *hotelleriesuisse* und des HVGR gebunden.

### **Art. 4**

#### **Finanzen, Haftung**

Der HVA wird finanziert durch:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- c) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- d) Erlöse und Dienstleistungen
- e) Zinsen

Die Eintrittsgebühren und die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Mitglieder mit mehreren Betrieben bezahlen den Betrag pro Betriebseinheit.

Für besondere Zwecke können von der Generalversammlung ausserordentliche Beiträge beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten des HVA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

#### **Art. 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

### **II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 6**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

Der HVA kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

- a) Hotels
- b) Restaurants
- c) Weitere Unternehmungen der Beherbergungs- oder Restaurationsbranche, wie Pensionen, Herbergen, Unterkünfte, institutionelle Vermieter von Ferienwohnungen, Campingplätze, Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung und der Systemgastronomie.
- d) Unternehmen verwandter Branchen, welche zu einem wesentlichen Teil auch Beherbergungs- und Restaurationsleistungen erbringen, wie Kliniken, Spitäler, Heime, Internate.
- e) Geschäftsstellen von Hotel- und Restaurantgruppen und Kooperationen, von Gemeinschaftsverpflegung und Systemgastronomie, sowie Anbieter in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Sport, Kultur, Kongress- und Messenwesen, welche zur Auslastung von Hotels und Restaurants beitragen.
- f) Persönliche Mitglieder als ehemalige Hoteliers und Personen, welche in besonderer Nähe zur Hotellerie stehen oder selbst in einem Unternehmen der Kategorien a) bis e) tätig sind.
- g) Ehrenmitglieder
- h) Partnermitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann auf die Mitglieder der *hotelleriesuisse* und des HVGR beschränkt werden, wenn die Abstimmung die Belange dieser Verbände betrifft. Im Übrigen haben alle Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten, insbesondere können sie die Dienstleistungen des HVA in Anspruch nehmen.

#### **Art. 7**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand des HVA aufgenommen. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### **Art. 8**

#### **Mitgliederbeiträge**

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung gemessen an Hotelzimmern, Betten oder Betriebsgrösse festgelegt.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Der Beitrag von Einzelpersonen wird ebenfalls durch die Generalversammlung bestimmt.

#### **Art. 9**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Alle Formen der Mitgliedschaft können jeweils per Ende Jahr mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Mitgliedschaft von Unternehmen endet mit dem Erlöschen der Firma.

Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe sind das Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge oder schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten respektive die Interessen des HVA.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

### **III. VEREINSORGANE**

#### **Art. 10**

##### **Gliederung**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 11**

##### **Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des HVA. Sie wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäss dem vorstehenden Art. 6 Abs. 2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Mit Vollmacht kann ein stimmberechtigtes Mitglied ein an der Teilnahme verhindertes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

#### **Art. 12**

##### **Weitere Teilnehmer**

Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der nicht stimmberechtigten zu behandeln.

#### **Art. 13**

##### **Durchführung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innert 60 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 10 Tage vor deren Durchführung einberufen.

Über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

#### **Art. 14**

##### **Anträge an die Generalversammlung**

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Abhaltung schriftlich an den Vorstand zu richten, sofern deren Behandlung an der ordentlichen Generalversammlung gewünscht wird. Später eingehende Anträge, die nicht mehr auf die Traktandenliste gesetzt werden können, sind an der nächstfolgenden Versammlung zu behandeln.

Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch noch später oder an der Generalversammlung selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit der Mehrheit der gesamtschaft möglichen Stimmen gemäss Art. 11 Abs. 2 Eintreten beschlossen hat. Für Anträge der Revision der Statuten, zur Auflösung oder Fusion des Vereins, ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

#### **Art. 15**

##### **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss eingeladene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Teilnehmerzahl.

Unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2 können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

#### **Art. 16**

##### **Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Letztere sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidaten für die zu besetzenden Chargen nominiert werden, oder wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht. Unter den gleichen Umständen können auch Abstimmungen über Sachfragen geheim durchgeführt werden.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Art. 17**

### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets, Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- f) Wahl der Delegierten in den HVGR
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Änderung und Ergänzung der Statuten
- i) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Geschäfte.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten

## **B. Vorstand**

### **Art. 18**

### **Organisation**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Der Präsident und der Vizepräsident kommen alternierend aus Flims und Laax/Falera. Wählbar sind ausschliesslich operativ tätige Hoteliers.

Der Präsident und der Vorstand werden von der Generalversammlung mit einer Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

### **Art. 19**

### **Aufgaben und Kompetenzen**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte
- c) Rechnungsablage zuhanden der Generalversammlung
- d) Vorlage des Jahresberichts an die Generalversammlung
- e) Ernennung von Vereinsvertretern in andere

Organisationen

- f) Wahl des Vizepräsidenten
- g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Erledigung von allen anfallenden Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- i) Vorbereitung der Generalversammlung
- j) Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben: CHF 5'000.00.

#### **Art. 20**

##### **Einberufung der Vorstandssitzung**

Der Vorstand wird von seinem Präsidenten, oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen, zu Sitzungen einberufen. Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung ist grundsätzlich obligatorisch.

#### **Art. 21**

##### **Auslagenersatz**

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die effektiven Barauslagen, die ihre Tätigkeit mit sich bringt.

#### **Art. 22**

##### **Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

### **C. Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 23**

##### **Organisation und Aufgaben**

Zwei gewählte Mitglieder kontrollieren im Auftrag der Generalversammlung die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht über die Bilanz und Betriebsrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl.

## **D. Delegierte**

### **Art. 24**

#### **Delegierte im HVGR**

Delegierte im HVGR werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Ersatzdelegierte werden vom Vorstand bestimmt.

Die Delegierten vertreten grundsätzlich die Meinung des HVA, haben jedoch kein gebundenes Mandat.

## **IV. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 25**

#### **Vertretung nach aussen**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

### **Art. 26**

#### **Statutenänderung**

Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 27**

#### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- a) In den von Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB)
- b) Aus anderen Gründen erfolgt die Auflösung, wenn in einer Generalversammlung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche beschliessen.

### **Art. 28**

#### **Liquidation**

Ist die Auflösung von der Generalversammlung beschlossen worden, so werden zwei Liquidatoren durch diese bestimmt. Sie haben die Liquidation gemäss Gesetz durchzuführen und einer innert sechs Monaten einzuberufenden Generalversammlung Antrag über die endgültige Liquidation zu stellen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

**Art. 29**

**Fusion**

Die Fusion des HVA mit einem Verband kann nur erfolgen, wenn in einer Generalversammlung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche beschliessen.

Das Vereinsvermögen fliesst dem Verein zu, welcher die Aufgaben des HVA übernimmt.

**Art. 30**

**Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Juni 2005 genehmigt.

Laax, 15. Juni 2005